

A microscopic view of plant cells, showing a network of cell walls and internal structures, rendered in shades of blue and white. The cells are roughly rectangular and arranged in a grid-like pattern, with some internal organelles visible.

**Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar**

Verkündungsblatt Nr. 2/2004

Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar

Verkündungsblatt
Nr. 2/2004

Herausgeber
© Juni 2004. Hochschule für
Musik FRANZ LISZT Weimar
Der Rektor

Herstellung
Referat des Rektors
Dr. Stefan Brück

Redaktion
Hans-Peter Hoffmann

Inhalt

- 4 Geschäftsordnung des Rektorates
- 8 Promotionsordnung für das Fachgebiet Musikwissenschaft am gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena
- 27 Promotionsordnung des Fachbereiches III für das Fachgebiet Musikpädagogik
- 45 Habilitationsordnung
- 66 Erste Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung
- 70 Allgemeine Grundsätze zum Verfahren der Erhebung von Langzeitstudiengebühren in Anwendung und Auslegung des § 107 a Thüringer Hochschulgesetz
- 77 Erste Änderung der Eignungsprüfungsordnung
- 80 Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Dirigieren, Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition

Geschäftsordnung des Rektorates

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 der Grundordnung gibt sich das Rektorat mit Beschluss vom 17. März 2004 eine Geschäftsordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben des Rektorates
- § 2 Mitglieder
- § 3 Sitzungen, Tagesordnung
- § 4 Protokoll
- § 5 Sitzungsverlauf
- § 6 Beschlüsse
- § 7 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
- § 8 Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Informationspflicht des Rektorates
- § 10 Änderungen
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage Ressort-Gliederung des Rektorates als Leitung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

§ 1. Aufgaben des Rektorates. (1) Das Rektorat leitet die Hochschule und nimmt die in § 74 Abs. 1 bis 4 ThürHG niedergelegten Aufgaben wahr.

(2) ¹Die Aufgaben des Rektorates sind in Ressorts gegliedert (vgl. Anlage). ²Die Ressortverantwortlichen haben für die ihnen zugewiesenen Aufgaben die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis. ³Ressortübergreifende Entscheidungen trifft das Rektorat mit Beschlüssen.

§ 2. Mitglieder. ¹Dem Rektorat gehören der Rektor als Vorsitzender, die Prorektoren und der Kanzler stimmberechtigt an. ²Der Kanzler kann sich durch einen von ihm benannten Stellvertreter vertreten lassen.

§ 3. Sitzungen, Tagesordnung. (1) Die Sitzungen des Rektorates finden grundsätzlich wöchentlich statt.

(2) Die Sitzungen werden mit einer Tagesordnung vorbereitet, die den Mitgliedern des Rektorates spätestens einen Tag vor der Sitzung bekannt zu geben ist.

(3) In dringenden Fällen kann eine Sitzung auch ohne Tagesordnung einberufen werden.

§ 4. Protokoll. (1) ¹Bei den Sitzungen des Rektorates führt der Kanzler das Protokoll. ²Das Protokoll enthält mindestens Tag, Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beratungsergebnisse, die Beschlussempfehlungen im Wortlaut, die Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Beschlüsse und die Unterschrift des Protokollführers.

(2) ¹Die Protokolle werden den Mitgliedern des Rektorates mit dem Vermerk "vertraulich" zugestellt. ²Eine Vervielfältigung des Protokolls bzw. von Auszügen zur Umsetzung der gefassten Beschlüsse bzw. zur Information Dritter ist möglich. ³Die Entscheidung hierüber treffen die Mitglieder des Rektorates.

§ 5. Sitzungsverlauf. ¹Der Rektor eröffnet die Sitzung mit der Kontrolle und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung. ²Im Anschluss daran werden die zur Tagesordnung angemeldeten Sitzungspunkte beraten.

§ 6. Beschlüsse. (1) ¹Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ³Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet der Rektor. ⁵Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 7. Nichtöffentlichkeit der Sitzungen. ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Der Rektor kann Personen als Gäste oder Sachverständige einladen, wenn Interesse an deren Anwesenheit besteht. ³Personen, die zu den Sitzungen herangezogen worden sind, haben Rederecht.

§ 8. **Verschwiegenheitspflicht.** Die Mitglieder des Rektorates und die Teilnehmer an den Sitzungen des Rektorates sind verpflichtet, über vertrauliche Tatsachen, die ihnen in der Beratung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 9. **Informationspflicht des Rektorates.** (1) Das Rektorat informiert den Senat in den Sitzungen des Senats über Angelegenheiten des Rektorates, soweit sie für den Senat von Bedeutung sind.

(2) Das Rektorat informiert die Fachbereichsleitungen in regelmäßigen Dienstbesprechungen über die Angelegenheiten des Rektorates.

§ 10. **Änderungen.** Die Geschäftsordnung des Rektorates und ihre Änderungen werden von dem Rektorat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen.

§ 11. **Gleichstellungsklausel.** Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12. **In-Kraft-Treten.** Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 17. März 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Anlage

Rektor	Prorektor Lehre	Prorektor künstlerische Praxis	Kanzler
<p>Vertretung der Hochschule nach außen</p> <p>Entscheidung über Personal- mittel des akademischen Bereiches und über Mittel ATG 71, 77, 82, 83</p> <p>Leitung Senat / Leitung Haushaltsausschuss (mit Beanstandungs- und Eilentscheidungsrecht)</p> <p>Ausland</p> <p>Vorsitz Konzertexamina</p>	<p>Aufsicht über Organisation und Entwicklung von Studium und Lehre, BA/MA, ECTS</p> <p>Leitung Studienausschuss (mit Beanstandungs- und Eilentscheidungsrecht)</p> <p>Leitung Bibliotheksausschuss (mit Beanstandungs- und Eilentscheidungsrecht)</p> <p>Vertreter bei AEC, Acquin</p> <p>Verbindung zu Studienstiftung, Landesmusikrat</p>	<p>Entwicklung der Rahmenbedingungen und Koordination der künstlerischen Praxis</p> <p>Federführende Betreuung der zentralen Projekte</p> <p>Koordination Hochschulleitung mit Leitung Musikgymnasium Schloss Belvedere</p> <p>Leitung Kommission Graduiertenförderstipendien</p> <p>Organisation Konzertexamina</p> <p>Aufsicht Tonstudio</p> <p>Verbindung zu RKM-Wettbewerben</p>	<p>Führung der laufenden Geschäfte</p> <p>Entscheidung über Sachmittel außer ATG 71, 77, 82, 83</p> <p>Entscheidung über Personal- mittel im Verwaltungsbereich</p>

**Promotionsordnung
für das Fachgebiet Musikwissenschaft am gemeinsamen
Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Promotionsordnung; der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereiches hat am 14. Mai 2001 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 25. Juni 2001 der Promotionsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 14. März 2002, Gz. H. 1-277 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- I. Doktorgrad (§ 1)
 - II. Zulassung zur Promotion (§§ 2–3)
 - III. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§§ 4–5)
 - IV. Promotionsausschuss und Promotionskommission (§ 6)
 - V. Dissertation (§ 7)
 - VI. Kolloquium (§ 8)
 - VII. Gesamtprädikat der Promotion (§ 9)
 - VIII. Vollzug der Promotion und Urkunde (§§ 10–13)
 - IX. Täuschung und Aberkennung der Promotion (§ 14)
 - X. Einsichtnahme (§ 15)
 - XI. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 16)
 - XII. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms (§§ 17–18)
 - XIII. Übergangsregelungen (§ 19)
 - XIV. Gleichstellungsklausel (§ 20)
 - XV. In-Kraft-Treten (§ 21)
- Anlage 1 Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen
- Anlage 2 Titelblatt der Dissertation
- Anlage 3 Muster der Promotionsurkunde

I. Doktorgrad

§ 1. ¹Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar verleiht durch den zuständigen Fachbereich unter Mitwirkung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena den Doktorgrad des doctor philosophiae (Dr. phil.) für das Fachgebiet Musikwissenschaft, das am gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena gelehrt wird. ²Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar verleiht darüber hinaus durch den zuständigen Fachbereich bei Ehrenpromotionen den Doktorgrad mit dem Zusatz "honoris causa" ("h. c.").

II. Zulassung zur Promotion

§ 2. (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mindestens mit dem Prädikat "gut" abgeschlossenes Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Fachgebiet Musikwissenschaft voraus. ²Dabei wird im Regelfall ein Studium im Umfang des Hauptfaches Musikwissenschaft und zweier Nebenfächer vorausgesetzt.

(2) ¹Wird die Promotion mit dem Nebenfach Musikwissenschaft oder mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt im Fach Musik oder mit einer gegenüber dem ersten Studienabschluss veränderten Fächerkombination angestrebt, so überprüft der Magisterprüfungsausschuss der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar alle bisherigen Studien- und Studienabschlussleistungen des Kandidaten. ²Für diejenigen Fächer, die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena abgeschlossen wurden, ist deren Magisterprüfungsausschuss zuständig. ³Der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt im Benehmen mit den Fachvertretern ergänzende Auflagen, deren Anforderungen sich aus den Prüfungsordnungen der entsprechenden Fächer ergeben. ⁴Diese Auflagen sind Teil des Zulassungsbescheides. ⁵Die Kandidaten haben diese Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(3) Analog zur Überprüfung der Studienabschlussleistungen nach Abs. 2 erfolgt bei externen Promotionsbewerbern dann eine Überprüfung der Studienabschlussleistungen und gegebenenfalls eine Beauftragung mit Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen sind, wenn die Bedingungen nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen.

(4) Für eine Promotion am zuständigen Fachbereich sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums Voraussetzung.

(5) Die Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen wird gemäß Anlage 1 geregelt.

(6) ¹Über die Zulassung zur Promotion und die gegebenenfalls gemachten Auflagen erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Zulassungsbescheid. ²Sofern nach § 3 die Annahme als Doktorand beantragt wird, ersetzt der Annahmebescheid den Zulassungsbescheid.

§ 3. (1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann beim Promotionsausschuss unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation die Annahme als Doktorand beantragen. ²Dem schriftlichen Gesuch sind zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Fremdbewerbern in Form von beglaubigten Kopien) beizufügen.

(2) ¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet im Benehmen mit dem Ausschuss innerhalb von zwei Monaten über den Antrag des Bewerbers. ²Die Annahme als Doktorand kann nur erfolgen, wenn das gemeinsame Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena die Möglichkeit hat, Betreuung bei der Erstellung der Dissertation zu gewähren und die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. ³Die Annahme setzt auch die einvernehmliche Zuordnung zu einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten als wissenschaftlichem Betreuer voraus. ⁴Ein Wechsel des Betreuers bedarf der schriftlichen Zustimmung des künftigen Betreuers. ⁵Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Verfahrens.

(3) ¹Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung als Doktorand ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. ²Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion (Musikwissenschaft), das Thema und den wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie gegebenenfalls die Auflagen nach § 2 Abs. 2 und 4 benennen.

(4) ¹Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen wird. ²Dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Promotionsausschuss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

III. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 4. (1) ¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

²Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

1. die Nachweise über die Zulassung zur Promotion nach § 2 bzw. die Annahme als Doktorand nach § 3 sowie der Nachweis über die Erfüllung der gegebenenfalls im Zulassungsbescheid gemachten Auflagen,
2. vier Exemplare der Dissertation,
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 3.1 dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
 - 3.2 dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt und alle von ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat,
 - 3.3 welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes unterstützt haben,
 - 3.4 dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 - 3.5 dass der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - 3.6 ob der Antragsteller die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen

Hochschule als Dissertation eingereicht hat, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,

4. ein amtliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
5. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der gültigen Gebührenordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar richtet.

§ 5. (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss des zuständigen Fachbereiches auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber durch den Vorsitzenden einen schriftlichen Bescheid.

(3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Promotionsausschusses ist gemäß § 16 Abs. 1 zu verfahren.

(4) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist so lange zulässig, bis das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder der Termin der mündlichen Prüfung angesetzt ist.

IV. Promotionsausschuss und Promotionskommission

§ 6. (1) ¹Zur Organisation und Durchführung der Promotionsverfahren setzt der zuständige Fachbereich der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf Vorschlag des Rates des gemeinsamen Institutes für Musikwissenschaft Weimar-Jena einen Promotionsausschuss ein. ²Dieser ist zuständig für Grundsatzentscheidungen, für die Zulassung als Doktorand und zur Promotion, für die Eröffnung des Promotionsverfahrens, für die Bestellung der Gutachter, für die Festsetzung des Gesamtprädikates und für Ehrenpromotionen.

(2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören drei habilitierte Professoren, ein Professor der künstlerischen Fächer, ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar sowie zwei Professoren und ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena an. ²Die Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität Jena werden von der Philosophischen

Fakultät vorgeschlagen. ³Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) ¹Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. ²Sie besteht in der Regel aus zwei Gutachtern der Dissertation und einem Vorsitzenden. ³Als Mitglieder der Promotionskommission können nur Professoren, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThürHG berufen wurden, habilitierte Hochschuldozenten oder Privatdozenten bestellt werden. ⁴Mindestens ein Mitglied der Promotionskommission soll Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein. ⁵Die Promotionskommission wird vom Promotionsausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens eingesetzt. ⁶Schlagen beide Gutachter für die Dissertation das Prädikat "summa cum laude" vor, wird ein dritter Gutachter bestellt, der dann ebenfalls Mitglied der Promotionskommission ist. ⁷Werden nach § 7 Abs. 6 und 7 weitere Gutachter bestellt, so werden diese ebenfalls Mitglieder der Promotionskommission.

(5) ¹Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Bewertung der Dissertation. ²Sie richtet das Kolloquium der mündlichen Prüfung aus und bewertet die erbrachte mündliche Prüfungsleistung und die Gesamtleistung des Promovenden.

(6) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

V. Dissertation

§ 7. (1) Mit seiner Dissertation weist der Bewerber die Fähigkeit nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) ¹Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. ²In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auch eine andere Sprache zulassen. ³Einer solchen Dissertation ist dann eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt gemäß Anlage 2 der Promotionsordnung sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

(4) ¹Die nach § 6 Abs. 4 bestellten Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. ²Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate

“summa cum laude” (überragende Arbeit)

“magna cum laude” (sehr gute Arbeit)

“cum laude” (gute Arbeit)

“rite” (genügende Arbeit).

(5) ¹Die Gutachten sollen dem Vorsitzenden der Promotionskommission nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. ²Fristüberschreitungen sind zu begründen. ³Ist ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Promotionsausschuss ein neuer Gutachter bestellt werden.

(6) ¹Wird von beiden Gutachtern das Prädikat “summa cum laude” vergeben, wird der Vorsitzende des Promotionsausschusses vom Vorsitzenden der Promotionskommission darüber benachrichtigt. ²Nach § 6 Abs. 4 ist vom Promotionsausschuss ein dritter Gutachter zu bestellen. ³Das Prädikat “summa cum laude” kann für die Dissertation nur vergeben werden, wenn alle Gutachter in dieser Bewertung übereinstimmen. ⁴Liegen alle Gutachten vor, veranlasst der Vorsitzende der Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens. ⁵Er benachrichtigt die habilitierten Mitglieder des zuständigen Fachbereiches der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen im Dekanat des zuständigen Fachbereiches ausliegt. ⁶Zugleich bittet er den Dekan der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Philosophischen Fakultät über die Auslage der Dissertation mit den Gutachten im Dekanat der Philosophischen Fakultät zu informieren. ⁷Während dieser Frist sind die Benachrichtigten berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen. ⁸Wird von allen Gutachtern die Annahme der Dissertation empfohlen, entscheidet die Promotionskom-

mission auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über das Gesamtprädikat der Dissertation. ⁹Stimmen die Prädikate der Gutachter überein, gilt das vorgeschlagene Prädikat als Gesamtprädikat der Dissertation. ¹⁰Bei abweichenden Prädikaten der Gutachter kann vom Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt werden. ¹¹Der neue Gutachter wird Mitglied der Promotionskommission. ¹²Kann aufgrund der voneinander abweichenden Prädikate keine Einigung über das Gesamtprädikat der Dissertation erzielt werden, entscheidet die Promotionskommission mit Stimmenmehrheit. ¹³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Promotionskommission den Ausschlag.

(7) ¹Empfiehlt ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens. ²Sie kann dafür mit Zustimmung der Mehrheit der promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses zusätzliche Gutachten einholen. ³Die zusätzlichen Gutachter werden Mitglieder der Promotionskommission. ⁴Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft die Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Gutachten.

(8) ¹Lehnen zwei Gutachter die Dissertation ab, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. ²Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten des zuständigen Fachbereiches der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(9) ¹Bei Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. ²Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.

(10) ¹Die Gutachten können vom Doktoranden nach Annahme der Dissertation und Festsetzung des Termins für das Kolloquium eingesehen werden. ²Ausgenommen von der Einsichtnahme ist die Benotung durch die Gutachter.

VI. Kolloquium

§ 8. (1) Die mündliche Promotionsprüfung erfolgt in Form eines Kolloquiums von 60 Minuten im Fachgebiet der Promotion durch die Mitglieder der Promotionskommission.

(2) ¹Der Kandidat schlägt im Benehmen mit dem Betreuer seiner Dissertation in angemessenem Zeitraum vor dem Kolloquium der Promotionskommission zwei Schwerpunkte außerhalb des Dissertationsthemas für die mündliche Prüfung vor. ²Im Kolloquium soll der Promovend im mündlichen Vortrag seine selbstständige Beschäftigung mit zentralen Themen seines Fachgebietes und seine Kenntnisse zum Stand der Forschung nachweisen. ³Das Kolloquium findet frühestens 14 Tage, nachdem die Auslagefrist für die Dissertation beendet ist und nachdem die Promotionskommission nach § 7 Abs. 6 die Fortführung des Promotionsverfahrens beschlossen hat, statt.

(3) ¹Nach Beendigung des Kolloquiums entscheidet die Promotionskommission über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. ²Die dafür zu vergebenden Prädikate sind

“summa cum laude” (überragend)

“magna cum laude” (sehr gut)

“cum laude” (gut)

“rite” (genügend).

(4) ¹Wird die mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so werden mit dem Bewerber entsprechend § 8 Abs. 2 ein weiterer Prüfungstermin in angemessener Frist und neue vom Bewerber vorzuschlagende Schwerpunkte vereinbart. ²Wird auch im zweiten Kolloquium die mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als endgültig gescheitert. ³Der Bewerber erhält einen entsprechenden schriftlichen Bescheid des Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

VII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 9. (1) Für das Gesamtprädikat der Promotion gilt die Bewertungsskala der Prädikate von § 7 Abs. 4.

(2) ¹Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation und demjenigen des Kolloquiums, wobei zu beachten ist, dass das Gesamtprädikat nicht besser als dasjenige der Dissertation sein darf. ²Ein Gesamtprädikat “summa cum laude” kann nur vergeben werden, wenn Dissertation und Kolloquium in gleicher Weise mit “summa cum laude” bewertet wurden.

(3) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Promotionsausschuss die Empfehlung der Kommission für das zu vergebende Gesamtprädikat mit.

VIII. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 10. (1) ¹Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. ²Dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

(2) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann frühestens nach einem Jahr noch einmal ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

§ 11. (1) Der Promotionsausschuss beschließt aufgrund der Empfehlung der Promotionskommission über das Gesamtprädikat.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und des Promotionsausschusses schriftlich mit und weist bei erfolgreichen Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmung über den Vollzug der Promotion hin.

§ 12. (1) ¹Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist der Bewerber verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und der Bibliothek der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Pflichtexemplare über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus innerhalb von zwei Jahren wie folgt zu übergeben

- a) entweder zehn gedruckte Exemplare, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft gebunden, oder
- b) sechs gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist, oder
- c) sechs gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffent-

lichung auf der Titelblattrückseite als Weimar-Jenaer Dissertation ausgewiesen ist, oder

- d) sechs gedruckte Exemplare und einen kopierfähigen, altersbeständigen Mikrofiche oder
- e) sechs gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenform und Datenträger mit der Bibliothek der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar abzustimmen sind.

²In den Fällen a), d) und e) überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ³Die Veröffentlichung muss grundsätzlich als Weimar-Jenaer Dissertation ausgewiesen sein, und zwar in den Fällen a), d) und e) auf dem Titelblatt bzw. an der entsprechenden Position und in den Fällen b) und c) an geeigneter Stelle. ⁴Eine Verlängerung der Ablieferungsfrist bedarf der ausdrücklichen Bewilligung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(2) ¹Gleichzeitig ist der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena (ThULB) entweder ein gedrucktes Exemplar oder eine elektronische Version, deren Datenform und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind, einzureichen. ²Das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen, wird damit nicht übertragen.

§ 13. (1) ¹Sobald die nach § 10 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation genügt worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von den Rektoren sowie den Dekanen des zuständigen Fachbereiches der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena unterzeichneten Urkunde vollzogen. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfungsleistung. ³Die Promotionsurkunde weist neben dem Gesamtprädikat das Prädikat der Dissertation aus.

(2) Erst mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(3) ¹Abweichend von Abs. 2 kann dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. ²Den Bescheid erlässt der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

IX. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 14. (1) ¹Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. ²Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung des Promovierten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

X. Einsichtnahme

§ 15. ¹Der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. ²§ 7 Abs. 10 bleibt unberührt.

XI. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 16. (1) ¹Dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung mitzuteilen. ²Jeder belastende Bescheid des Promotionsausschusses und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) ¹Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Widerspruch einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder. ³Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar nach Gegenzeichnung durch den Dekan des zuständigen Fachbereiches der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(3) ¹Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. ²Im Übrigen gilt § 134 Satz 2 ThürHG.

XII. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 17. (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen sowie besonderer Verdienste kann die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar durch den zuständigen Fachbereich für das Fachgebiet Musikwissenschaft den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) ¹Jeder für ein wissenschaftliches Fachgebiet berufene Hochschul-lehrer des zuständigen Fachbereiches ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Dr. phil. h. c. für eine Persönlichkeit zu beantragen. ²Der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zwei Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.

(3) ¹Aufgrund der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Promotionsausschuss mit drei Vierteln der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. ²Der Senat beschließt mit qualifizierter Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung dieses Vorschlages.

(4) Rektor und Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder des zuständigen Fachbereiches geladen sind, durch Überreichung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 18. (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar oder der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebracht erscheint.

(2) ¹Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag eines zuständigen Dekans der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar oder der Friedrich-Schiller-Universität Jena und nach Zustimmung des zuständigen Fachbereichsrates der Hochschule für Musik FRANZ LISZT

Weimar und des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena verliehen. ²Sie wird mit den Unterschriften gemäß § 13 Abs. 1 versehen.

XIII. Übergangsregelungen

§ 19. (1) Für Bewerber, die ein neu berufenes Fachbereichs- oder Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme als Doktorand bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(2) Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Abs. 1 jedoch grundsätzlich nach dieser Promotionsordnung durchgeführt.

XIV. Gleichstellungsklausel

§ 20. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

XV. In-Kraft-Treten

§ 21. Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 26. Juni 2001

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Prof. Ulrike Rynkowski-Neuhof
Dekanin des Fachbereiches III

Anlage 1

Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen zur Promotion

1. Antragstellung

Der Antrag auf Promotion ist vom Kandidaten, der Absolvent der Fachhochschule ist, an den Promotionsausschuss des gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft Weimar-Jena zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Projektskizze zum Gegenstand der Dissertation,
- Lebenslauf über den wissenschaftlichen Werdegang,
- Abschlusszeugnis der Fachhochschule,
- Diplomarbeit, gegebenenfalls Gutachten.

2. Überprüfungsverfahren

Die Überprüfung der Studienabschlussleistungen an der Fachhochschule zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den zuständigen Magisterprüfungsausschuss gemäß § 2 Abs. 2 dieser Promotionsordnung. Voraussetzungen für die Bearbeitung des Antrages:

- Abschlusszeugnis mit Gesamtnote von mindestens 1,5,
- eine Empfehlung des Fachbereiches der Fachhochschule, der für den Studiengang, den der Kandidat abgeschlossen hat, zuständig ist,
- die Gewährung der Betreuung der Dissertation durch einen Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft Weimar-Jena nach § 3 Abs. 2 dieser Promotionsordnung,
- ein positives Votum des Professors, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des Fachbereiches bzw. der Fakultät, der potenzieller Betreuer der Promotion ist, über die Promotionswürdigkeit der eingereichten Projektskizze.

Neben der Prüfung der oben genannten Voraussetzungen erfolgt in dem Überprüfungsverfahren durch den Magisterprüfungsausschuss eine Prüfung der im Fachhochschulstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Unter Orientierung an den Studien- und Prüfungsleistungen für einen entsprechenden Studienabschluss am gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena (Musikwissenschaft und gegebenenfalls Nebenfächer Musikpraxis und Kulturmanagement) bzw. der Philosophischen Fakultät (sämtliche andere Nebenfächer) für das gewünschte Fachgebiet der Promotion werden Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen erteilt. Die Auflagen müssen innerhalb von drei Semestern erbracht werden können.

Die Festlegungen des Magisterprüfungsausschusses sind nach § 2 Abs. 2 der Promotionsordnung vom Promotionsausschuss zu bestätigen und werden dem Kandidaten in einem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Die Auflagen müssen vor Eröffnung des Promotionsverfahrens erfüllt sein.

3. Betreuungsmodalitäten

Auf Antrag der Fachhochschule kann der Promotionsausschuss die Mitbeteiligung eines Fachhochschulprofessors an der Betreuung der Dissertation beschließen.

Anlage 2

Muster für die Deckblatt-Vorderseite einer Dissertation

Titel der Dissertation

**Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
doctor philosophiae (Dr. phil.)**

vorgelegt

**dem Rat des Fachbereiches XYZ der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
und dem Rat der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

von (bereits erworbener akademischer Grad, Vor- und Zuname)

geboren am in

Muster für die Deckblatt-Rückseite (unten) einer Dissertation

Gutachter

1.
2.

Tag des Kolloquiums:

Anlage 3

Muster der Promotionsurkunde (Seite 1/2)

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA



Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

verleiht

durch den Fachbereich III

unter Mitwirkung

der Philosophischen Fakultät

der Friedrich-Schiller-Universität Jena

unter dem

Rektor Prof.

und dem

Dekan Prof.

unter dem

Rektor Prof. Dr.

und dem

Dekan Prof. Dr.

Muster der Promotionsurkunde (Seite 2/2)

Herrn/Frau

geboren am: in:

den akademischen Grad eines

"doctor philosophiae"

- Dr. phil. -

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die
Dissertation:

... (Prädikat:)

sowie das Kolloquium seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei das Gesamtprädikat

"..."

erhalten hat.

Weimar, den

Der Rektor

Der Dekan

Jena, den

Der Rektor

Der Dekan

**Promotionsordnung
des Fachbereiches III
für das Fachgebiet Musikpädagogik**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Promotionsordnung; der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereiches hat am 29. Mai 2002 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 1. Juli 2002 der Promotionsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 8. Oktober 2002, Az. H1-437/552-3- die Ordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- I. Doktorgrad (§ 1)
 - II. Zulassung zur Promotion (§§ 2–3)
 - III. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§§ 4–5)
 - IV. Promotionsausschuss und Promotionskommission (§ 6)
 - V. Dissertation (§ 7)
 - VI. Kolloquium (§ 8)
 - VII. Gesamtprädikat der Promotion (§ 9)
 - VIII. Vollzug der Promotion und Urkunde (§§ 10–13)
 - IX. Täuschung und Aberkennung der Promotion (§ 14)
 - X. Einsichtnahme (§ 15)
 - XI. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 16)
 - XII. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms (§§ 17–18)
 - XIII. Übergangsregelungen (§ 19)
 - XIV. Gleichstellungsklausel (§ 20)
 - XV. In-Kraft-Treten (§ 21)
- Anlage 1 Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen
- Anlage 2 Titelblatt der Dissertation
- Anlage 3 Muster der Promotionsurkunde

I. Doktorgrad

§ 1. Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar verleiht durch den Fachbereich III den Doktorgrad des doctor philosophiae (Dr. phil.) für das Fachgebiet Musikpädagogik.

II. Zulassung zur Promotion

§ 2. (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mindestens mit dem Prädikat "gut" abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Musik bzw. Universität in einem Studiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Musik oder einem Diplomstudiengang im Fach Musikpädagogik mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern voraus, wobei der Anteil wissenschaftlicher Lehrveranstaltungen in dem abgeschlossenen Studium dem Anteil wissenschaftlicher Lehrveranstaltungen des entsprechenden Studienganges an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar entsprechen muss; die wissenschaftliche Hausarbeit zur Ersten Staatsprüfung bzw. die Diplomarbeit muss mindestens "gut" sein. ²Zur Erlangung dieser Zulassungsvoraussetzungen kann der Promotionsausschuss den Bewerber mit Studien- und Prüfungsleistungen beauftragen.

(2) Eine Beauftragung mit Studien- und Prüfungsleistungen ist bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(3) Die Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen wird gemäß Anlage 1 geregelt.

(4) ¹Über die Zulassung zur Promotion und die gegebenenfalls gemachten Auflagen erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Zulassungsbescheid. ²Sofern nach § 3 die Annahme als Doktorand beantragt wird, ersetzt der Annahmebescheid den Zulassungsbescheid.

§ 3. (1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann beim Promotionsausschuss unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation die Annahme als Doktorand beantragen. ²Dem schriftlichen Gesuch sind zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Fremdbewerbern in Form von beglaubigten Kopien) beizufügen.

(2) ¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet im Benehmen mit dem Ausschuss innerhalb von zwei Monaten über den Antrag des Bewerbers. ²Die Annahme als Doktorand kann nur erfolgen, wenn die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die Möglichkeit hat, Betreuung bei der Erstellung der Dissertation zu gewähren und die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. ³Die Annahme setzt auch die einvernehmliche Zuordnung zu einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten als wissenschaftlichem Betreuer voraus. ⁴Ein Wechsel des Betreuers bedarf der schriftlichen Zustimmung des künftigen Betreuers. ⁵Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Verfahrens.

(3) ¹Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung als Doktorand ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. ²Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Annahmebescheid muss das Thema und den wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie die Auflagen nach § 2 Abs. 1 benennen.

(4) ¹Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen wird. ²Dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Promotionsausschuss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

III. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 4. (1) ¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

1. die Nachweise über die Zulassung zur Promotion nach § 2 bzw. die Annahme als Doktorand nach § 3 sowie der Nachweis über die Erfüllung der gegebenenfalls im Zulassungsbescheid gemachten Auflagen,
2. vier Exemplare der Dissertation,
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 3.1 dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
 - 3.2 dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt und alle von ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner

Arbeit angegeben hat,

- 3.3 welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes unterstützt haben,
 - 3.4 dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 - 3.5 dass der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - 3.6 ob der Antragsteller die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
4. ein amtliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
 5. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der gültigen Gebührenordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar richtet.

§ 5. (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber durch den Vorsitzenden einen schriftlichen Bescheid.

(3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Promotionsausschusses ist gemäß § 16 Abs. 1 zu verfahren.

(4) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist so lange zulässig, bis das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder der Termin der mündlichen Prüfung angesetzt ist.

IV. Promotionsausschuss und Promotionskommission

§ 6. (1) ¹Zur Organisation und Durchführung der Promotionsverfahren setzt der zuständige Fachbereich einen Promotionsausschuss ein. ²Dieser ist zuständig für Grundsatzentscheidungen, für die Zulassung als Doktorand und zur Promotion, für die Eröffnung des Promotionsverfahrens, für die Bestellung der Gutachter, für die Festsetzung des Gesamtpredikates und für Ehrenpromotionen.

(2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören vier Professoren wissenschaftlicher Fächer, ein Professor der künstlerischen Fächer und ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter an. ²Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor als Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) ¹Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. ²Sie besteht in der Regel aus zwei Gutachtern der Dissertation und einem Vorsitzenden. ³Als Mitglieder der Promotionskommission können nur Professoren, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThürHG berufen wurden, habilitierte Hochschuldozenten oder Privatdozenten bestellt werden. ⁴Die Promotionskommission wird vom Promotionsausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens eingesetzt. ⁵Schlagen beide Gutachter für die Dissertation das Prädikat "summa cum laude" vor, wird ein dritter Gutachter bestellt, der dann ebenfalls Mitglied der Promotionskommission ist. ⁶Werden nach § 7 Abs. 6 und 7 weitere Gutachter bestellt, so werden diese ebenfalls Mitglieder der Promotionskommission.

(5) ¹Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Bewertung der Dissertation. ²Sie richtet das Kolloquium der mündlichen Prüfung aus und bewertet die erbrachte mündliche Prüfungsleistung und die Gesamtleistung des Promovenden.

(6) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

V. Dissertation

§ 7. (1) Mit seiner Dissertation weist der Bewerber die Fähigkeit nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) ¹Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. ²In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auch eine andere Sprache zulassen. ³Einer solchen Dissertation ist dann eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt gemäß Anlage 2 der Promotionsordnung sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

(4) ¹Die nach § 6 Abs. 4 bestellten Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. ²Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate

“summa cum laude” (überragende Arbeit)

“magna cum laude” (sehr gute Arbeit)

“cum laude” (gute Arbeit)

“rite” (genügende Arbeit).

(5) ¹Die Gutachten sollen dem Vorsitzenden der Promotionskommission nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. Fristüberschreitungen sind zu begründen. ²Ist ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Promotionsausschuss ein neuer Gutachter bestellt werden.

(6) ¹Wird von beiden Gutachtern das Prädikat “summa cum laude” vergeben, wird der Vorsitzende des Promotionsausschusses vom Vorsitzenden der Promotionskommission darüber benachrichtigt. ²Nach § 6 Abs. 4 ist vom Promotionsausschuss ein dritter Gutachter zu bestellen. ³Das Prädikat “summa cum laude” kann für die Dissertation nur vergeben werden, wenn alle Gutachter in dieser Bewertung übereinstimmen. ⁴Liegen alle Gutachten vor, veranlasst der Vorsitzende der Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens.

⁵Er benachrichtigt die habilitierten Mitglieder des zuständigen Fachbereiches der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen im Dekanat des zuständigen Fachbereiches ausliegt. ⁶Während dieser Frist sind die Benachrichtigten berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen. ⁷Wird von allen Gutachtern die Annahme der Dissertation empfohlen, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über die Gesamtnote der Dissertation. ⁸Stimmen die Prädikate der Gutachter überein, gilt das vorgeschlagene Prädikat als Gesamprädikat der Dissertation. ⁹Bei abweichenden Prädikaten der Gutachter kann vom Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt werden. ¹⁰Der neue Gutachter wird Mitglied der Promotionskommission. ¹¹Kann aufgrund der voneinander abweichenden Prädikate der Gutachter keine Einigung über das Gesamprädikat der Dissertation erzielt werden, entscheidet die Promotionskommission mit Stimmenmehrheit. ¹²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Promotionskommission den Ausschlag.

(7) ¹Empfiehlt ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens. ²Sie kann dafür mit Zustimmung der Mehrheit der promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses zusätzliche Gutachten einholen. ³Die zusätzlichen Gutachter werden Mitglieder der Promotionskommission. ⁴Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft die Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Gutachten.

(8) ¹Lehnen zwei Gutachter die Dissertation ab, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. ²Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten des zuständigen Fachbereiches.

(9) ¹Bei Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. ²Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.

(10) ¹Die Gutachten können vom Doktoranden nach Annahme der Dissertation und Festsetzung des Termins für das Kolloquium eingesehen werden. ²Ausgenommen von der Einsichtnahme ist die Benotung durch die Gutachter.

VI. Kolloquium

§ 8. (1) Die mündliche Promotionsprüfung erfolgt in Form eines Kolloquiums von 60 Minuten im Fachgebiet der Promotion durch die Mitglieder der Promotionskommission.

(2) ¹Der Kandidat schlägt im Benehmen mit dem Betreuer seiner Dissertation in angemessenem Zeitraum vor dem Kolloquium der Promotionskommission zwei Schwerpunkte außerhalb des Dissertationsthemas für die mündliche Prüfung vor. ²Im Kolloquium soll der Promovend im mündlichen Vortrag seine selbstständige Beschäftigung mit zentralen Themen seines Fachgebietes und seine Kenntnisse zum Stand der Forschung nachweisen. ³Das Kolloquium findet frühestens 14 Tage, nachdem die Auslagefrist für die Dissertation beendet ist und nachdem die Promotionskommission nach § 7 Abs. 6 die Fortführung des Promotionsverfahrens beschlossen hat, statt.

(3) ¹Nach Beendigung des Kolloquiums entscheidet die Promotionskommission über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. ²Die dafür zu vergebenden Prädikate sind

“summa cum laude” (überragend)

“magna cum laude” (sehr gut)

“cum laude” (gut)

“rite” (genügend).

(4) ¹Wird die mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so werden mit dem Bewerber entsprechend § 8 Abs. 2 ein weiterer Prüfungstermin in angemessener Frist und neue vom Bewerber vorzuschlagende Schwerpunkte vereinbart. ²Wird auch im zweiten Kolloquium die mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als endgültig gescheitert. ³Der Bewerber erhält einen entsprechenden schriftlichen Bescheid des Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

VII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 9. (1) Für das Gesamtprädikat der Promotion gilt die Bewertungsskala der Prädikate von § 7 Abs. 4.

(2) ¹Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation und demjenigen des Kolloquiums, wobei zu beachten ist, dass das Gesamtprädikat nicht besser als dasjenige der Dissertation sein darf.

¹Ein Gesamtprädikat “summa cum laude” kann nur vergeben werden, wenn Dissertation und Kolloquium in gleicher Weise mit “summa cum laude” bewertet wurden.

(3) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Promotionsausschuss die Empfehlung der Kommission für das zu vergebende Gesamtprädikat mit.

VIII. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 10. (1) ¹Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. ²Dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

(2) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann frühestens nach einem Jahr noch einmal ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

§ 11. (1) Der Promotionsausschuss beschließt aufgrund der Empfehlung der Promotionskommission über das Gesamtprädikat.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und des Promotionsausschusses schriftlich mit und weist bei erfolgreichen Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmung über den Vollzug der Promotion hin.

§ 12. (1) ¹Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist der Bewerber verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und der Bibliothek der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Pflichtexemplare über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus innerhalb von zwei Jahren wie folgt zu übergeben

- a) entweder zehn gedruckte Exemplare, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft gebunden, oder
- b) sechs gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist, oder

- c) sechs gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Weimarer Dissertation ausgewiesen ist, oder
- d) sechs gedruckte Exemplare und einen kopierfähigen, altersbeständigen Mikrofilm oder
- e) sechs gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenform und Datenträger mit der Bibliothek der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar abzustimmen sind.

²In den Fällen a), d) und e) überträgt der Doktorand der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ³Die Veröffentlichung muss grundsätzlich als Weimarer Dissertation ausgewiesen sein, und zwar in den Fällen a), d) und e) auf dem Titelblatt bzw. an der entsprechenden Position und in den Fällen b) und c) an geeigneter Stelle. ⁴Eine Verlängerung der Ablieferungsfrist bedarf der ausdrücklichen Bewilligung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(2) ¹Gleichzeitig ist der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena (ThULB) entweder ein gedrucktes Exemplar oder eine elektronische Version, deren Datenform und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind, einzureichen. ²Das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen, wird damit nicht übertragen.

§ 13. (1) ¹Sobald die nach § 10 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation genügt worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer vom Rektor und dem Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfungsleistung. ³Die Promotionsurkunde weist neben dem Gesamtprädikat das Prädikat der Dissertation aus.

(2) Erst mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(3) ¹Abweichend von Abs. 2 kann dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraus-

setzungen nachgewiesen ist. ²Den Bescheid erlässt der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(3) ¹Abweichend von Abs. 2 kann dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. ²Den Bescheid erlässt der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

IX. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 14. (1) ¹Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. ²Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung des Promovierten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

X. Einsichtnahme

§ 15. ¹Der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. ²§ 7 Abs. 10 bleibt unberührt.

XI. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 16. (1) ¹Dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung mitzuteilen. ²Jeder belastende Bescheid des Promotionsausschusses und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) ¹Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Widerspruch einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder. ³Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar nach Gegenzeichnung durch den Dekan.

(3) ¹Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. ²Im Übrigen gilt § 134 Satz 2 ThürFG.

XII. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 17. (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen sowie besonderer Verdienste kann die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar durch den zuständigen Fachbereich den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) ¹Jeder für ein wissenschaftliches Fachgebiet berufene Hochschul-lehrer des zuständigen Fachbereiches ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Dr. phil. h. c. für eine Persönlichkeit zu beantragen. ²Der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zwei Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.

(3) ¹Aufgrund der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Promotionsausschuss mit drei Vierteln der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. ²Der Senat beschließt mit qualifizierter Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung dieses Vorschlages.

(4) Rektor und Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder des zuständigen Fachbereiches geladen sind, durch Überreichung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 18. (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wis-

senschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar angebracht erscheint.

(2) ¹Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag des Dekans und nach Zustimmung des zuständigen Fachbereichsrates verliehen. ²Sie trägt die Unterschrift des Rektors und des Dekans.

XIII. Übergangsregelungen

§ 19. (1) Für Bewerber, die ein neu berufenes Fachbereichsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme als Doktorand bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule.

(2) Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Abs. 1 jedoch grundsätzlich nach dieser Promotionsordnung durchgeführt.

XIV. Gleichstellungsklausel

§ 20. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

XV. In-Kraft-Treten

§ 21. Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 2. Juli 2002

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Prof. Ulrike Rynkowski-Neuhof
Dekanin des Fachbereiches III

Anlage 1

Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen zur Promotion

1. Antragstellung

Der Antrag auf Promotion ist vom Kandidaten, der Absolvent der Fachhochschule ist, an den Promotionsausschuss des Fachbereiches III zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Projektskizze zum Gegenstand der Dissertation,
- Lebenslauf über den wissenschaftlichen Werdegang,
- Abschlusszeugnis der Fachhochschule,
- Diplomarbeit, gegebenenfalls Gutachten.

2. Überprüfungsverfahren

Die Überprüfung der Studienabschlussleistungen an der Fachhochschule zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Promotionsausschuss des Fachbereiches III gemäß § 2 Abs. 1 dieser Promotionsordnung. Voraussetzungen für die Bearbeitung des Antrages:

- Abschlusszeugnis mit Gesamtnote von mindestens 1,5,
- eine Empfehlung des Fachbereiches der Fachhochschule, der für den Studiengang, den der Kandidat abgeschlossen hat, zuständig ist,
- die Gewährung der Betreuung der Dissertation durch einen Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten nach § 3 Abs. 2 dieser Promotionsordnung,
- ein positives Votum des Professors, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des Fachbereiches bzw. der Fakultät, der potenzieller Betreuer der Promotion ist, über die Promotionswürdigkeit der eingereichten Projektskizze.

Neben der Prüfung der oben genannten Voraussetzungen erfolgt in dem Überprüfungsverfahren durch den Promotionsausschuss eine Prüfung

der im Fachhochschulstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Unter Orientierung an den Studien- und Prüfungsleistungen für einen entsprechenden Studienabschluss an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar werden Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen erteilt. Die Auflagen müssen innerhalb von drei Semestern erbracht werden können.

Die Festlegungen werden dem Kandidaten in einem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Die Auflagen müssen vor Eröffnung des Promotionsverfahrens erfüllt sein.

3. Betreuungsmodalitäten

Auf Antrag der Fachhochschule kann der Promotionsausschuss die Mitbeteiligung eines Fachhochschulprofessors an der Betreuung der Dissertation beschließen.

Anlage 2

Muster für die Deckblatt-Vorderseite einer Dissertation

Titel der Dissertation

**Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
doctor philosophiae (Dr. phil.)**

vorgelegt

dem Rat des Fachbereiches III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

von (bereits erworbener akademischer Grad, Vor- und Zuname)

geboren am in

Muster für die Deckblatt-Rückseite (unten) einer Dissertation

Gutachter

1.
2.

Tag des Kolloquiums:

Anlage 3

Muster der Promotionsurkunde (Seite 1/2)

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR



Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

verleiht

durch den Fachbereich III

unter dem Rektor Professor

und dem Dekan Professor

Muster der Promotionsurkunde (Seite 2/2)

Herrn/Frau

geboren am: in:

den akademischen Grad eines

"doctor philosophiae"

- Dr. phil. -

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die
Dissertation:

... (Prädikat:)

sowie das Kolloquium seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei das Gesamtprädikat

"..."

erhalten hat.

Weimar, den

Der Rektor

Der Dekan

Habilitationsordnung

Gemäß §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Habilitationsordnung. Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 25. Juni 2001 die Habilitationsordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 11. Juni 2003 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- I. Habilitationsrecht (§§ 1–2)
 - II. Zulassung zur Habilitation (§§ 3–5)
 - III. Habilitationskommission (§§ 6–8)
 - IV. Habilitationsschrift (§ 9)
 - V. Begutachtung der Habilitationsschrift (§ 10)
 - VI. Mündliche Leistungen (§§ 11–16)
 - VII. Erteilung und Vollzug von Lehrbefähigung und Lehrbefugnis (venia legendi) (§§ 17–20)
 - VIII. Erweiterung von Lehrbefähigung und Lehrbefugnis (venia legendi), Umhabilitation (§§ 21–23)
 - IX. Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung, Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis (venia legendi) (§§ 24–25)
 - X. Einsichtnahme (§ 26)
 - XI. Widerspruchsverfahren (§ 27)
 - XII. Gleichstellung und In-Kraft-Treten (§§ 28–29)
- Anlage 1 Deckblatt der Habilitationsschrift
Anlage 2 Ehrenwörtliche Erklärung
Anlage 3 Verfahrensprotokolle
Anlage 4 Urkunde über den erfolgreichen Abschluss der Habilitation und das Fachgebiet der Lehrbefähigung
Anlage 5 Urkunde über den erfolgreichen Abschluss der Habilitation, das Fachgebiet der Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis (venia legendi)

I. Habilitationsrecht

§ 1. (1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der qualifizierten Befähigung zu selbstständiger Forschung und Lehre in einem Fachgebiet. ²Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat das Habilitationsrecht für das Fachgebiet Musikwissenschaft.

(2) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens obliegt dem zuständigen Fachbereich.

§ 2. (1) Die Habilitationsleistungen bestehen in einer Habilitationsschrift gemäß § 9 und den mündlichen Leistungen gemäß §§ 11 bis 16.

(2) Bewerber haben sich durch Anfrage beim zuständigen Fachbereich zu vergewissern, wie die Regelungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 auf ihren Fall anzuwenden sind.

(3) Für die Habilitation ist eine Gebühr nach der geltenden Gebührenordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar zu entrichten.

II. Zulassung zur Habilitation

§ 3. (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus

1. eine qualifizierte musikwissenschaftliche Promotion durch eine deutsche Universität oder gleichgestellte Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder den Nachweis einer vergleichbaren wissenschaftlichen Qualifikation,
2. den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch zusätzliche wissenschaftliche Leistungen,
3. in der Regel den Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Promotion in Forschung und Lehre im Fachgebiet Musikwissenschaft.

(2) Zur Habilitation kann nicht zugelassen werden, wer an anderer Stelle für das gleiche Fachgebiet ein Habilitationsverfahren beantragt hat oder ein solches Verfahren erfolglos beendet hat.

§ 4. (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird von dem Bewerber schriftlich beim Dekan des zuständigen Fachbereiches beantragt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

1. vier Exemplare der Habilitationsschrift,
2. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Auskunft gibt,
3. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 2 über die Kenntnisnahme dieser Habilitationsordnung und darüber, dass die Habilitationsschrift selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel angefertigt wurde,
4. eine schriftliche Erklärung darüber, dass nicht an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren für das gleiche Fachgebiet beantragt worden oder erfolglos beendet worden ist,
5. Zeugnisse und Nachweise über die erforderliche Vorbildung, insbesondere die Abgangszeugnisse der Hochschulen und die Promotionsurkunde oder beurkundete gleichwertige Leistungen; Zeugnisse können in Form beglaubigter Abschriften vorgelegt werden,
6. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und wissenschaftlichen Vorträge,
7. eine Auflistung der geleisteten Lehraufgaben,
8. einen Vorschlag von drei Themen, die sich weder untereinander noch mit dem Thema der Habilitationsschrift überschneiden dürfen, für die mündliche Leistung gemäß § 11,
9. ein amtliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht Mitglied der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar oder der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist oder dem öffentlichen Dienst angehört,
10. die Quittung über die entrichtete Habilitationsgebühr.

(3) ¹Der Dekan prüft im Benehmen mit dem Direktor des Instituts für Musikwissenschaft die Vollständigkeit der Unterlagen. ²Bei Unvollständigkeit der Unterlagen fordert der Dekan unter Fristsetzung zu ihrer Vervollständigung auf. ³Wird dem Mangel nicht innerhalb der

gesetzten Frist abgeholfen, weist der Dekan den Antrag durch schriftlichen Bescheid als unzulässig zurück.

(4) Der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereiches entscheidet über die Zulassung und eröffnet das Habilitationsverfahren durch Bestellung der Habilitationskommission.

(5) Über die Zulassung oder die Verweigerung der Zulassung erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

(6) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren kann zurückgezogen werden, solange der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereiches nicht über die Zulassung entschieden hat. ²Wird das Habilitationsgesuch zu einem späteren Zeitpunkt zurückgenommen, gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. ³Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

§ 5. Strebt der Bewerber über die Habilitation hinaus die Erteilung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) gemäß § 59 Abs. 1 ThürHG an, so kann er neben dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation auch einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) stellen.

III. Habilitationskommission

§ 6. (1) ¹Zur Durchführung der Habilitation bildet der zuständige Fachbereichsrat eine Habilitationskommission. ²Dieser gehören an

1. die habilitierten Professoren bzw. nicht habilitierten Professoren, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen nach § 48 Abs. 1 und 2 ThürHG berufen wurden, die habilitierten Hochschuldozenten und habilitierten Mitglieder des zuständigen Fachbereiches der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar,
2. die Gutachter nach § 10,
3. drei Professoren der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die auf Vorschlag des Dekans dieser Fakultät vom Fakultätsrat zu Mitgliedern bestellt werden.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt bei der Bildung der Habilitationskommission zwei Mitglieder der Kommission als Gutachter zur didaktischen Qualität der Lehrveranstaltungen nach § 30 Abs. 2 ThürHG.

(3) ¹Die Mitwirkungsrechte von Professoren werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. ²Über sonstige Mitwirkungsrechte entscheidet auf Antrag an den Dekan der zuständige Fachbereich der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(4) Die Habilitationskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende darf nicht Gutachter sein.

(5) Entscheidungen der Habilitationskommission sind dem Bewerber vom Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 7. (1) Der Habilitationskommission obliegen folgende Aufgaben

1. die Bewertung der Habilitationsschrift aufgrund der Gutachten und die Bewertung der Publikationsleistungen,
2. die Auswahl des Themas für die mündliche Leistung gemäß § 11,
3. die Bewertung der mündlichen Leistungen,
4. die Feststellung der pädagogischen Eignung.

(2) Alle von der Habilitationskommission getroffenen Entscheidungen, insbesondere die über Auflagen zur Beseitigung von Mängeln der Habilitationsschrift und die zu den mündlichen Leistungen, sind in einem Verfahrensprotokoll gemäß Anlage 3 niederzulegen.

§ 8. (1) ¹Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn an den Beratungen die Mehrheit, mindestens aber fünf Kommissionsmitglieder teilnehmen. ²Die Beratungen finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(2) ¹Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder getroffen. ²Stimmenthaltungen und geheime Abstimmungen sind unzulässig. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in den nicht-öffentlichen Sitzungen der Kommission bekannt geworden sind.

IV. Habilitationsschrift

§ 9. (1) ¹Die Habilitationsschrift muss dem Fachgebiet entstammen, für das die Lehrbefähigung beantragt wird. ²Sie muss zeigen, dass der Bewerber zu selbstständiger Forschung fähig ist, und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen.

(2) ¹Die Habilitationsschrift besteht aus einer in der Regel unveröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlung oder mehreren in ihrer Gesamtheit gleichwertigen veröffentlichten oder unveröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlungen (kumulative Habilitation). ²In Ausnahmefällen kann der zuständige Fachbereichsrat die Einreichung einer bereits veröffentlichten Abhandlung des Bewerbers als Habilitationsschrift zulassen, sofern sie den Anforderungen von Abs. 1 entspricht. ³Schriften, welche der Bewerber als Prüfungsleistungen für andere akademische Prüfungen vorgelegt hat, sind als Habilitationsleistungen ausgeschlossen. ⁴Die Habilitationsschrift ist mit einem Deckblatt gemäß Anlage 1 zu versehen.

(3) ¹Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefasst sein. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates des zuständigen Fachbereiches. ³Ist die Habilitationsschrift in einer Fremdsprache abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

V. Begutachtung der Habilitationsschrift

§ 10. (1) ¹Zur Begutachtung der Habilitationsschrift werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Direktors des Instituts für Musikwissenschaft mindestens drei Gutachter bestellt, von denen zwei Mitglieder des zuständigen Fachbereiches sein müssen. ²Weitere Gutachter können Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder anderer Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen sein.

(2) Die Gutachter müssen mehrheitlich habilitierte Professoren sein.

(3) Nach der Eröffnung des Verfahrens stellt der Dekan die Habilitationsschrift den Gutachtern mit der Bitte um Erstattung eines Gutachtens zu.

(4) ¹Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und begründen. ²Sie

können die Annahme der Arbeit von der Beseitigung von Mängeln abhängig machen.

(5) Die Gutachten sollen innerhalb von zwölf Wochen erstellt werden.

(6) ¹Nach Erstellung der Gutachten wird die Habilitationsschrift zusammen mit den Gutachten den habilitierten Professoren bzw. nicht habilitierten Professoren, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen nach § 48 Abs. 1 und 2 ThürHG berufen wurden, den habilitierten Hochschuldozenten und habilitierten Mitgliedern des zuständigen Fachbereiches vier Wochen zur Einsicht zugänglich gemacht. ²Der Dekan informiert diese rechtzeitig über die Auslage der Arbeit. ³Alle habilitierten Professoren bzw. nicht habilitierten Professoren, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen nach § 48 Abs. 1 und 2 ThürHG berufen wurden, die habilitierten Hochschuldozenten und habilitierten Mitglieder des Fachbereiches sind innerhalb der Auslagefrist berechtigt, zu der Habilitationsschrift schriftlich Stellung zu nehmen.

(7) ¹Die Habilitationskommission entscheidet nach Ablauf der Auslagefrist auf der Grundlage der angeforderten Gutachten über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. ²Sie kann auch die Rückgabe zur Mängelbeseitigung beschließen.

(8) ¹Der Vorsitzende teilt dem Bewerber die Entscheidung der Habilitationskommission unverzüglich mit. ²Bei Auflagen zur Mängelbeseitigung setzt er eine Frist von maximal einem Jahr, innerhalb derer die Habilitationsschrift umgearbeitet werden muss. ³Nach Ablauf der Frist entscheidet die Habilitationskommission abschließend.

(9) ¹Bei Erteilung von Auflagen zur Mängelbeseitigung gilt das Habilitationsverfahren als unterbrochen. ²Bei Ablehnung der Habilitationsschrift gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

(10) Nach der Entscheidung der Habilitationskommission über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift hat der Bewerber das Recht, die Gutachten zur Habilitationsschrift einzusehen (vgl. § 26).

VI. Mündliche Leistungen

§ 11. (1) ¹Ist die Habilitationsschrift angenommen, wird der Bewerber zum wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium gemäß § 13 zu-

gelassen. ²Die Habilitationskommission wählt hierfür eines der gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 eingereichten Themen aus oder fordert eine neue Vorschlagsliste an.

(2) ¹Der Vorsitzende teilt dem Bewerber den Termin und das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag mit. ²Er soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Habilitationsschrift stattfinden.

§ 12. ¹Der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Habilitationskommission und sämtliche andere Professoren des zuständigen Fachbereiches zum wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium ein. ²Das Kolloquium wird vom Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet.

§ 13. (1) Im wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium hat der Bewerber umfassende Fachkenntnisse im Gebiet der Habilitation, die Befähigung zu wissenschaftlicher Diskussion und die didaktische Qualität seiner Lehre nachzuweisen.

(2) ¹Der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium gliedert sich in ein Referat und in eine hieran anschließende wissenschaftliche Diskussion, an der sich alle Mitglieder der Habilitationskommission beteiligen können. ²Zulässig sind nur wissenschaftliche Fragen, diese können sich auf das gesamte Fachgebiet beziehen, für das die Habilitation beantragt ist.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium finden in der Regel in deutscher Sprache statt; über Ausnahmen befindet die Habilitationskommission.

§ 14. Im unmittelbaren Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium befindet die Habilitationskommission unter Einbeziehung der gutachterlichen Stellungnahmen zur didaktischen Qualität der Lehrveranstaltungen des Bewerbers darüber, ob die Leistung des Bewerbers den Anforderungen nach § 13 Abs. 1 entsprochen hat, und entscheidet über eine Empfehlung für oder gegen die Erteilung der Lehrbefähigung.

§ 15. (1) ¹Lehnt die Habilitationskommission die Leistung des Bewerbers ab, kann der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium einmal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens innerhalb von neun Monaten wiederholt werden. ²Bis zur Wiederholung des wissen-

schaftlichen Vortrags mit Kolloquium ist das Habilitationsverfahren unterbrochen.

(2) Bei abermaligem erfolglosem Ausgang des wissenschaftlichen Vortrags mit Kolloquium gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet.

(3) Der Dekan erteilt dem Bewerber hierüber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

§ 16. (1) ¹Nach erfolgreichem wissenschaftlichem Vortrag mit Kolloquium hat der Bewerber eine öffentliche Vorlesung zu halten. ²Er benennt dem Vorsitzenden ein Thema aus dem Gebiet, für das er die Lehrbefähigung nachgewiesen hat.

(2) Der Vorsitzende legt gemeinsam mit dem Bewerber den Termin für die Vorlesung fest und lädt den Rektor, die Senatsmitglieder und alle anderen Mitglieder der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar sowie die Mitglieder der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Teilnahme ein.

(3) Die Vorlesung soll spätestens in dem auf den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium folgenden Semester gehalten werden.

VII. Erteilung und Vollzug von Lehrbefähigung und Lehrbefugnis (*venia legendi*)

§ 17. ¹Der Vorsitzende der Habilitationskommission informiert den Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereiches über die Empfehlung der Habilitationskommission gemäß § 14. ²Die habilitierten Mitglieder bzw. nicht habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen nach § 48 Abs. 1 und 2 ThürHG berufen wurden, entscheiden über die Erteilung der Lehrbefähigung.

§ 18. ¹Hat der Bewerber nach § 5 auch die Erteilung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) beantragt, entscheiden die habilitierten Mitglieder bzw. nicht habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen nach § 48 Abs. 1 und 2 ThürHG berufen wurden, in gleicher Sitzung über die Erteilung der Lehrbefugnis (*venia legendi*). ²Die Lehrbefugnis (*venia legendi*) gilt für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt worden ist.

§ 19. (1) Mit dem schriftlichen Bescheid über die Erteilung der Lehrbefähigung fordert der Vorsitzende den Bewerber zugleich zur Abgabe von fünf weiteren Pflichtexemplaren der Habilitationsschrift zum Zweck der Dokumentation in der Hochschulbibliothek auf.

(2) ¹Sind die Pflichtexemplare der Habilitationsschrift hinterlegt, wird dem Bewerber eine vom Rektor und vom Dekan des zuständigen Fachbereiches unterzeichnete Urkunde nach Anlage 4 über den erfolgreichen Abschluss der Habilitation und das Fachgebiet der Lehrbefähigung ausgehändigt. ²Die Urkunde trägt das Datum der Entscheidung des Fachbereichsrates des zuständigen Fachbereiches nach § 17.

(3) ¹Habilitierte sind gemäß § 30 Abs. 3 ThürHG berechtigt, ihrem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitatus" ("habil.") hinzuzufügen. ²Nicht promovierte Habilitierte erhalten den akademischen Grad "Dr. habil."

§ 20. (1) ¹Ist dem Bewerber über die Lehrbefähigung hinaus auch die Lehrbefugnis (*venia legendi*) erteilt worden, wird dem Bewerber eine vom Rektor und vom Dekan des zuständigen Fachbereiches unterzeichnete Urkunde nach Anlage 5 ausgehändigt, die neben dem erfolgreichen Abschluss der Habilitation und dem Fachgebiet der Lehrbefähigung auch die Lehrbefugnis (*venia legendi*) ausweist. ²Die Urkunde trägt das Datum der Entscheidung des Fachbereichsrates des zuständigen Fachbereiches nach § 18.

(2) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" (PD) verbunden.

(3) ¹Mit der Verleihung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) ist die Pflicht zu selbstständiger Lehre im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden pro Semester verbunden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat auf Antrag des Privatdozenten von dieser Pflicht befreien.

VIII. Erweiterung von Lehrbefähigung und Lehrbefugnis (*venia legendi*), Umhabilitation

§ 21. (1) ¹Auf Antrag eines habilitierten Mitglieds der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar kann das Fachgebiet seiner Habilitation erweitert oder ergänzt werden, wenn der Antragsteller nach seiner Habilitation zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und

Lehre gemäß § 1 auf dem betreffenden Fachgebiet vorweisen kann. ²Die Entscheidung über den Antrag trifft der um alle habilitierten Professoren bzw. nicht habilitierten Professoren, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen nach § 48 Abs. 1 und 2 ThürHG berufen wurden, sowie um die habilitierten Hochschuldozenten und Habilitierten des zuständigen Fachbereiches erweiterte Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. ³Bei positiver Entscheidung erhält der Antragsteller eine Urkunde gemäß § 19 Abs. 2.

§ 22. ¹Ist dem Antragsteller bereits die Lehrbefugnis (venia legendi) erteilt worden, erstrecken sich die Erweiterung oder Ergänzung der Lehrbefähigung auch auf seine Lehrbefugnis (venia legendi). ²In diesem Falle erhält der Antragsteller bei positiver Entscheidung eine Urkunde gemäß § 20 Abs. 1.

§ 23. ¹Eine an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslandes erworbene Habilitation kann an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in einem Habilitationsverfahren anerkannt werden, bei dem auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates von der Einhaltung der Bestimmungen von §§ 11 bis 16 abgesehen werden kann (Umhabilitation). ²Die Umhabilitation ist die Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi).

IX. Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung, Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis (venia legendi)

§ 24. ¹Die Lehrbefähigung kann zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass sie durch Täuschung erworben worden ist, oder Tatsachen bekannt werden, die die Erteilung der Lehrbefähigung ausgeschlossen hätten. ²Für den Widerruf der Lehrbefähigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Die Entscheidung trifft der zuständige Fachbereichsrat, nachdem er dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. ⁴Diese Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Betroffenen vom Rektor mitzuteilen.

§ 25. (1) Die Lehrbefugnis (venia legendi) erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Dekan,

2. durch Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefähigung gemäß § 24,
3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren vor einem deutschen Gericht, wenn das Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis (venia legendi) kann widerrufen und entzogen werden,

1. wenn ein Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, ein Jahr keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
2. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde.

(3) ¹Mit dem Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis (venia legendi) entfällt auch das Recht, die Bezeichnung "Privatdozent" zu führen. ²Die Urkunde gemäß § 20 Abs. 1 ist einzuziehen.

(4) ¹Entscheidungen zum Widerruf der Lehrbefugnis (venia legendi) trifft der zuständige Fachbereichsrat, nachdem er dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. ²Diese Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Betroffenen vom Rektor schriftlich mitzuteilen.

X. Einsichtnahme

§ 26. Der Bewerber hat nach Abschluss des Verfahrens das Recht, die Habilitationsunterlagen einzusehen.

XI. Widerspruchsverfahren

§ 27. (1) ¹Ablehnende Entscheidungen sind dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. ²Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

(2) Der Bewerber kann gegen alle ihn betreffenden Entscheidungen bei der Zulassung und im Habilitationsverfahren binnen eines Monats Widerspruch einlegen (§§ 68 ff. VwGO).

(3) ¹Über alle eingelegten Widersprüche entscheidet der zuständige Fachbereichsrat nach Einholung einer Stellungnahme des Kanzlers der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. ²Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor.

XII. Gleichstellung und In-Kraft-Treten

§ 28. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 29. Diese Habilitationsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 20. Mai 2003

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Anlage 1

Deckblatt-Vorderseite der Habilitationsschrift

(Titel der Habilitationsschrift)

Habilitationsschrift

vorgelegt am ... (bleibt frei)

dem Fachbereich ...
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

von
(akademischer Grad, Vorname, Zuname)

aus ... (Geburtsort)

Deckblatt-Rückseite (unten) der Habilitationsschrift

Gutachter

1. ... (bleibt frei)
2. ... (bleibt frei)
3. ... (bleibt frei)

Erteilung der Lehrbefähigung am ... (bleibt frei)

Anlage 2

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass mir die Habilitationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom ... bekannt ist.

Ferner erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Weimar, den

Unterschrift

Anlage 3

Verfahrensprotokolle

Seite 1

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

Der Rat des Fachbereiches ... der Hochschule für Musik FRANZ LISZT
Weimar hat auf seiner Sitzung am ...beschlossen,

Herrn/Frau
geboren am in
mit der Habilitationsschrift

.....
.....

zur Habilitation zuzulassen.

Der Fachbereichsrat bestellt
als Gutachter für die Habilitationsschrift:

.....
.....
.....

als Gutachter für die didaktische Qualität der Lehrveranstaltungen des
Bewerbers:

.....
.....

als Mitglieder der Habilitationskommission:

.....
.....
.....

als Vorsitzenden der Habilitationskommission:

.....

Weimar, den

.....

(Dekan)

Seite 2

Auslage der Habilitationsschrift gemäß § 10 Abs. 6 HabilO von bis

Während der Auslagefrist haben zusätzliche Gutachten erstellt:

.....
.....

Protokoll

der Sitzung der Habitationskommission am

Ort:

Beginn: Ende:

Anwesend:

.....

Entschuldigt:

.....

Fehlend:

.....

Kurzbericht:

.....

.....

Die Habitationskommission trifft folgende Entscheidung nach § 10 Abs. 7 HabilO:

.....

.....

Die Habitationskommission trifft folgende Festlegungen für den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium:

.....

.....

Weimar, den

.....

(Vorsitzender)

Seite 3

Protokoll

des wissenschaftlichen Vortrags mit Kolloquium am

Ort:

Beginn: Ende:

Anwesend:

.....

.....

Entschuldigt:

.....

Fehlend:

.....

.....

Thema des Vortrags:

.....

Kurzbericht:

.....

.....

.....

Die Habilitationskommission trifft folgende Entscheidung nach § 14

HabilO:

.....

.....

Weimar, den

(Vorsitzender)

Seite 4

Abschluss des Habilitationsverfahrens

Der Rat des Fachbereiches ... der Hochschule für Musik FRANZ LISZT
Weimar hat auf seiner Sitzung am beschlossen,

Herrn/Frau
die Lehrbefähigung
und die Lehrbefugnis (venia legendi) gemäß § 59 Abs. 1 ThürHG* für
das Fach
..... zu erteilen.

Weimar, den
(Dekan)

* Nicht Zutreffendes streichen

Öffentliche Vorlesung

Thema:

.....

Ort:

Zeit:

Weimar, den
(Dekan)

Anlage 4

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR



DIE HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR
ERTEILT DURCH
DEN FACHBEREICH ...
WÄHREND DER AMTZEIT
DES REKTORS ...
UND DES DEKANS ...

HERRN [FRAU] DR. ...

MAX MUSTERMANN

GEBOREN AM ... IN ...

AUF GRUND SEINER [IHRER] HABILITATIONSSCHRIFT

"MUSTER EINER NEUEN ORDNUNG"

UND SEINES [IHRES] VORTRAGES ÜBER

"MUSTERBILDER BEI VERSUCHEN"

DIE LEHRBEFAHIGUNG FÜR DAS FACHGEBIET

"MUSTER"

ER [SIE] IST BERECHTIGT, SEINEM [IHREM] DOKORTITTEL DIE
BEZEICHNUNG "HABILITATUS" ("HABIL.") HINZUZUFÜGEN.

WEIMAR, DEN ... [DATUM DES FACHBEREICHSRATS BESCHLUSSES]

DER REKTOR

DER DEKAN

Anlage 5

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR



DIE HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR
ERTEILT DURCH
DEN FACHBEREICH ...
WÄHREND DER AMTZEIT
DES REKTORS ...
UND DES DEKANS ...
HERRN [FRAU] DR. ...

MAX MUSTERMANN

GEBOREN AM ... IN ...

AUF GRUND SEINER [IHRER] HABILITATIONSSCHRIFT

"MUSTER EINER NEUEN ORDNUNG"

UND SEINES [IHRES] VORTRAGES ÜBER

"MUSTERBILDER BEI VERSUCHEN"

DIE LEHRBEFUGNIS (VENIA LEGENDI) FÜR DAS FACHGEBIET

"MUSTER"

UND VERLEIHT IHM [IHR] DAS RECHT, ALS PRIVATDOZENT[IN] AN DER
HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT TÄTIG ZU SEIN.

WEIMAR, DEN ... [DATUM DES FACHBEREICHSRATS BESCHLUSSES]

DER REKTOR

DER DEKAN

Erste Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 107 Abs. 4, 107 a Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Erste Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung (Verköndungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2004, S. 4); der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 1. Dezember 2003 die Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung beschlossen. Die Erste Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung wurde am 17. Dezember 2003 und 4. März 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert
 - a) Nach § 3 werden folgende Angaben eingefügt

“§ 4 ‘Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitungen’
§ 5 ‘Fälligkeit und Nachweis der Gebührenzahlung bei Regelstudienzeitüberschreitungen sowie Rückerstattung von Gebühren’
§ 6 ‘Rechtsbehelf’”
 - b) Die bisherigen §§ 4 bis 8 werden die §§ 7 bis 11.
2. § 1 wird wie folgt geändert
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert
 - aa) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt

“3. Langzeitstudiengebühren nach § 107 a Abs. 1 bis 5 ThürHG”
 - bb) Die bisherige Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt

“(2) Gebühren, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt.

(3) In Fällen, die nicht durch diese Ordnung geregelt werden, kommt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.”

3. Nach § 3 werden die §§ 4, 5 und 6 eingefügt

“§ 4 ‘Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitungen’

(1) Studierende haben aufgrund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen bestimmten in § 107 a Abs. 1 bis 5 ThürHG festgelegten Zeitraum Gebühren in Höhe von 500,00 Euro pro Semester zu entrichten, sofern nach Maßgabe von Abs. 2 die Gebührenerhebung auf Antrag nicht hinausgeschoben oder die Gebühr auf Antrag nicht ganz oder teilweise erlassen wurde.

(2) ¹Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird auf Antrag nach Maßgabe von § 107 a Abs. 4 ThürHG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gebühreneinziehung zu einer unbilligen Härte (§ 107 a Abs. 6 Satz 2 ThürHG) führt oder die Gebühreneinziehung eine unzumutbare Härte (§ 107 a Abs. 6 Satz 3 ThürHG) darstellt. ²Der Antrag nach Satz 1 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar zu stellen.

(3) Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar gibt sich allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung nach Abs. 1 und des Hinausschiebens der Gebührenerhebung oder des Gebührenerlasses nach Abs. 2.

§ 5 ‘Fälligkeit und Nachweis der Gebührenzahlung bei Regelstudienzeitüberschreitungen sowie Rückerstattung von Gebühren’

(1) ¹Die Gebühr nach § 4 ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. ²Die Einschreibung oder Rückmeldung zum Studium setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 4 voraus.

Weimar, 4. März 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Allgemeine Grundsätze
zum Verfahren der Erhebung von Langzeitstudiengebühren
in Anwendung und Auslegung des
§ 107 a Thüringer Hochschulgesetz**

Gemäß § 79 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Allgemeine Grundsätze für die Umsetzung von § 107 a ThürHG – Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat die Allgemeinen Grundsätze am 23. Februar 2004 beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Der weit über dem Durchschnitt liegende Abschluss bei einem Zweitstudium – § 107 a Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 ThürHG
- § 2 Der Studiengangwechsel insbesondere bei Mehrfachstudiengängen wie Lehramt und Magister – § 107 a Abs. 3 Satz 1
- § 3 Anrechnung von Studienzeiten an anderen Hochschulen – § 107 a Abs. 3 Satz 2
- § 4 Verfahren bei der Berücksichtigung der Pflege und Erziehung von Kindern – § 107 a Abs. 4 Nr. 1
- § 5 Aktive Mitarbeit in Gremien – § 107 a Abs. 4 Nr. 2 ThürHG
- § 6 Unbillige Härte – § 107 a Abs. 6 Satz
- § 7 Unzumutbare Härte – § 107 a Abs. 6 Satz 3
- § 8 Gebührenerhebung
- § 9 Gebührenbescheid
- § 10 Entscheidungen über das Hinausschieben oder den Erlass der Gebühr
- § 11 Widerspruchsbescheid
- § 12 Gleichstellungsklausel
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1. Der weit über dem Durchschnitt liegende Abschluss bei einem Zweitstudium – § 107 a Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 ThürHG. (1) ¹Bei der Ermittlung der Gebührenpflicht im Zweitstudium werden zugunsten des Studierenden die Regelstudienzeiten des gegenwärtig gewählten Zweitstudiums und des Erststudiums als gebührenfreie Studienzeit dann zusammengezählt, wenn ein weit über dem Durchschnitt des Prüfungsjahrganges liegender Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird. ²Bei der Definition des “weit über dem Durchschnitt liegenden Abschlusses” wird materiell an die Regelung des § 18 b Abs. 1 BAföG (so genannter BAföG-Eckwert) angeknüpft. ³Danach wird ein weit über dem Durchschnitt liegender Abschluss des Erststudiums anerkannt, wenn der Studierende zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen seiner Vergleichsgruppe eines Kalenderjahres gehört. ⁴Die Darlegungslast liegt beim Studierenden, wobei eine Bescheinigung entweder des Bundesverwaltungsamtes in Köln oder des Prüfungsamtes der Hochschule vorzulegen ist.

(2) Wurde ein Studierender während seines Erststudiums bereits gebührenpflichtig, so werden im Falle eines Zweitstudiums bereits gezahlte Gebühren nicht zurückerstattet, auch wenn der Abschluss des Erststudiums weit über dem Durchschnitt liegt.

§ 2. Der Studiengangwechsel insbesondere bei Mehrfachstudiengängen wie Lehramt und Magister – § 107 a Abs. 3 Satz 1. (1) ¹Ein einmaliger Wechsel des Studienganges bis zum Abschluss des zweiten Semesters bleibt bei der Erhebung von Gebühren unberücksichtigt. ²Ausgehend von der gesetzlichen Definition des Studienganges in § 13 Abs. 1 ThürHG (Anknüpfungspunkt berufsqualifizierender Abschluss) ist unter Studiengangwechsel grundsätzlich jeder wesentliche Wechsel des Studienfaches, eines Teilfaches oder der Abschlussart zu verstehen. ³Ein Wechsel liegt danach in den folgenden Beispielfällen vor: von Medizin zu Musik, Wechsel eines Lehramtfaches, Wechsel eines Magisterhauptfaches, Wechsel der Magisternebenfächer, Wechsel zwischen Diplom und Staatsexamen sowie Wechsel von der Lehramtsabschlussart Regelschule zur Lehramtsabschlussart Gymnasium (nicht umgekehrt). ⁴Kein Wechsel im Sinne des § 107 a Abs. 3 Satz 1 ThürHG ist der Wechsel zwischen dem Pädagogischen und dem Künstlerischen Studiengang bei Beibehaltung des gleichen Studienfaches.

§ 3. Anrechnung von Studienzeiten an anderen Hochschulen – § 107 a Abs. 3 Satz 2. ¹Bei der Ermittlung der Gebührenpflicht werden nur Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, auch solche an der Fernuniversität Hagen, angerechnet. ²An Konservatorien, an denen die Staatliche Musiklehrerprüfung absolviert werden kann, werden nur die Studienzeiten angerechnet, die im Grundstudium (bis 4. Semester) absolviert wurden. ³Nicht angerechnet werden Studienzeiten an Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen, Hochschulen der ehemaligen DDR, privaten/nichtstaatlichen Hochschulen sowie ausländischen Hochschulen.

§ 4. Verfahren bei der Berücksichtigung der Pflege und Erziehung von Kindern – § 107 a Abs. 4 Nr. 1. (1) ¹Die Gebührenpflicht wird auf Antrag des Studierenden hinausgeschoben um Zeiten der Pflege und Erziehung von Kindern, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit. ²Bezüglich des Begriffes “Kind” verweist § 107 a Abs. 4 auf den so genannten weiten Kindbegriff des § 25 Abs. 5 BAföG, wonach nicht nur die eigenen Kinder, sondern auch Pflegekinder, in den Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten sowie in den Haushalt aufgenommene Enkel zu zählen sind. ³Eine Altersbeschränkung enthält § 107 a Abs. 4 Nr. 1 nicht. ⁴Bezüglich der maximalen Berücksichtigung solcher Zeiten ergibt sich eine zeitliche Begrenzung aus dem Gesetzeswortlaut insofern, als die Gebührenpflicht maximal bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit hinausgeschoben werden kann, ohne dass dann noch die vier in Abs. 1 vorgesehenen Toleranzsemester hinzugerechnet werden. ⁵Das Doppelte der Regelstudienzeit ist danach die absolute Obergrenze für das Hinausschieben der Gebührenpflicht. ⁶Es werden Kindererziehungszeiten berücksichtigt, die irgendwann während des gesamten Studiums erfolgt sein können (es sei denn, es erfolgte für diese Zeiträume bereits eine Beurlaubung siehe unten), und nicht nur eine Erziehungszeit, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht besteht. ⁷Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 107 a Abs. 4, wonach die Gebührenpflicht um diese Zeiten “hinausgeschoben” wird.

(2) ¹Pflege und Erziehung sind nicht allein mit dem Vorhandensein eines Kindes begründet, sondern dieser Tatbestand muss tatsächlich erfüllt und nachgewiesen werden. ²Dafür bietet sich ein Rückgriff auf die Auslegung zu § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG sowie die einschlägige Kommentierung an. ³Übertragen auf den Tatbestand des § 107 a

Abs. 4 Nr. 1 bedeutet dies, dass der Studierende tatsächlich Pflege- und Erziehungsleistungen erbracht haben muss. ⁴Darunter ist jede Zeit in Anspruch nehmende Betreuungsleistung zu verstehen, wie sie Eltern üblicherweise für ein Kind erbringen. ⁵Es ist weder eine besondere Art von Tätigkeiten erforderlich noch eine bestimmte Vorbildung Voraussetzung. ⁶Der Studierende muss darlegen, dass er selbst die Betreuungsleistungen erbracht hat. ⁷Es kommt nicht darauf an, ob eine Betreuungsmöglichkeit durch andere Personen (anderer Elternteil, Großeltern) bestand. ⁸Der Studierende muss aber die Betreuung für das Kind regelmäßig und ausschließlich oder zumindest überwiegend selbst erbracht haben. ⁹Deshalb können nicht beide Elternteile für denselben Zeitraum die Gebührenpflicht hinausschieben. ¹⁰Sie können sich aber in der Betreuung abwechseln und damit jeweils für einen unterschiedlichen Zeitraum ein Hinausschieben in Anspruch nehmen. ¹¹Bei mehreren Kindern kann auch jeder Elternteil die Betreuung für jeweils ein Kind übernehmen und damit den Tatbestand des § 107 a Abs. 4 Nr. 1 für denselben Zeitraum in Anspruch nehmen.

§ 5. Aktive Mitarbeit in Gremien – § 107 a Abs. 4 Nr. 2 ThürHG.

(1) ¹Die Gebührenpflicht wird auf Antrag des Studierenden hinausgeschoben um Zeiten der aktiven Mitarbeit in den Hochschulgremien, höchstens jedoch um zwei Semester. ²Hochschulgremien im Sinne von § 107 a Abs. 4 Nr. 2 ThürHG sind insbesondere das Konzil, der Senat, der Haushaltsausschuss, der Fachbereichsrat, der Abteilungs- bzw. Institutsrat, der Prüfungsausschuss, der Studienausschuss, der Beirat für Gleichstellungsfragen, der Studierendenrat, der Bibliotheksausschuss.

(2) ¹Aktive Mitarbeit ist anzuerkennen, wenn die Mitarbeit während des Studiums in einem oder mehreren Gremien mindestens sechs Semester erfolgte oder wenn die Belastung während eines akademischen Jahres ohne vorlesungsfreie Zeit durchschnittlich mindestens zwei Semesterwochenstunden betrug. ²In diesem Fall wird die Gebührenpflicht um ein Semester hinausgeschoben. ³Engagierte sich der Studierende weit darüber hinaus, so wird die Gebührenpflicht um ein weiteres Semester hinausgeschoben. ⁴Einen Entscheidungsvorschlag dazu macht der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Der Nachweis über die aktive Mitarbeit erfolgt durch Bescheinigung der Dauer der Mitarbeit durch den Vorsitzenden des betreffenden Gremiums. ²Der Nachweis wird zusammen mit dem Antrag auf Hinausschieben der Gebührenpflicht, für den das von der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar herausgegebene Formular zu verwenden ist, durch den Antragsteller vorgelegt.

(4) Zeiten der Mitarbeit in den Hochschulgremien, für die der Studierende beurlaubt wurde, finden keine Berücksichtigung.

§ 6. Unbillige Härte – § 107 a Abs. 6 Satz. (1) ¹Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn ihre Einziehung zu einer unbilligen Härte führen würde. ²Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung, studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

(2) ¹Liegt eine Behinderung oder schwere Erkrankung vor oder ist der Betroffene Opfer einer Straftat, besteht die Pflicht der Nachweisführung. ²Bezüglich der Folgen einer Straftat ist zu beachten, dass leichte Vergehen nicht berücksichtigungsfähig sind wie beispielsweise Fahrraddiebstahl o. ä.; als Maßstab wird hier die Definition im Opferentschädigungsgesetz herangezogen.

(3) ¹Soll die wirtschaftliche Notlage in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung geltend gemacht werden, ist nachzuweisen, dass die Abschlussprüfung tatsächlich schon begonnen wurde. ²Neben dem Nachweis über die Anmeldung zur Abschlussprüfung sind auch der Nachweis über bereits abgelegte Prüfungsteile sowie der Nachweis über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzulegen.

§ 7. Unzumutbare Härte – § 107 a Abs. 6 Satz 3. (1) ¹Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Gebührenerhebung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für den Studierenden eine unzumutbare Härte darstellen würde. ²Eine unzumutbare Härte kann dann vorliegen, wenn die Regelbeispiele des § 107 a Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 bis 3 ThürHG nicht greifen, und so schwerwiegende soziale, familiäre, finanzielle, beruf-

liche oder sonstige Gründe bestehen, die es einem Studierenden nicht ermöglichen, Studiengebühren zu entrichten. ³Die Gründe dafür, warum eine unzumutbare Härte vorliegt, müssen objektiv nachvollziehbar geschildert und durch geeignete Bescheinigungen nachgewiesen werden. ⁴Als Beispiele können genannt werden

- Absolvieren eines Zweitstudiums einer alleinerziehenden Mutter mit drei Kindern aufgrund der Tatsache, dass die aufgrund des Erststudiums erlernte berufliche Tätigkeit wegen einer Allergie nicht mehr ausgeübt werden kann;
- intensive Pflege hilfsbedürftiger Angehöriger;
- Unentbehrlichkeit der Mitarbeit im elterlichen Betrieb.

§ 8. Gebührenerhebung. ¹Die Zuständigkeit für das Erheben der Gebühr nach § 107 a ThürHG liegt bei der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten. ²Den Gebührenbescheid unterschreibt der Leiter der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten “im Auftrag”.

§ 9. Gebührenbescheid. Der Gebührenbescheid wird als Dauerbescheid ausgefertigt, wodurch sich nach eingetretener Gebührenpflicht weitere Bescheide erübrigen.

§ 10. Entscheidungen über das Hinausschieben oder den Erlass der Gebühr. ¹Entscheidungen über das Hinausschieben oder den Erlass der Gebühr nach den Absätzen 5, 6 und 7 der vorliegenden Allgemeinen Grundsätze werden auf der Grundlage eines Entscheidungsvorschlages des Prüfungsausschusses getroffen. ²Die entsprechenden Bescheide unterschreibt der Leiter der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten “im Auftrag”.

§ 11. Widerspruchsbescheid. ¹Über den Widerspruch entscheidet der Kanzler der Hochschule. ²Der Bescheid wird von ihm unterzeichnet.

§ 12. Gleichstellungsklausel. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Allgemeinen Grundsätze gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13. **In-Kraft-Treten.** Die Allgemeinen Grundsätze treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 24. März 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Erste Änderung der Eignungsprüfungsordnung

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 1 Satz 5 und 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Änderung der Eignungsprüfungsordnung (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 26); der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 1. Dezember 2003 die Änderung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 11. März 2004, Az. H1-437/55-18-, die Änderung genehmigt.

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst

“(2) Eignungsprüfungen finden für folgende Studienfächer statt: Instrumente, Gesang und Musiktheater, Dirigieren, Korrepetition, Komposition, Musikpraxis, Kirchenmusik, Jazz Instrumente und Jazz Gesang, Elementare Musikpädagogik, Musiktheorie, Stimmbildung, Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste, Musikwissenschaft sowie im Studiengang mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Regelschulen im Prüfungsfach Musik (im Folgenden Schulmusik genannt).”

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst

“(2) Zusätzlich geprüft werden bei Bewerbern für das Hauptfach Komposition Kreativität und Einfallsreichtum, bei Bewerbern für die Studienrichtungen Schulmusik und Kirchenmusik das Improvisationsvermögen, bei Bewerbern für die Studienrichtung Jazz die Improvisationsfähigkeit – auch im Ensemble.”

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert

aa) Anstrich 4 wird wie folgt gefasst

- “- Klavier oder anderes instrumentales Fach bei Schwerpunkt instrumentale Komposition, ca. 20 Minuten”
 - bb) Anstrich 5 wird wie folgt gefasst
 - “- Nebenfach Klavier gemäß Abs. 2 bei einem anderen instrumentalen Fach als Klavier und bei Schwerpunkt elektroakustische Komposition”
 - b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt
 - “9. Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste
 - Hauptfach Orgel-Literaturspiel, praktisch, ca. 10 Minuten
 - Hauptfach Orgelimprovisation/Gemeindebegleitung, praktisch, ca. 10 Minuten
 - Gruppenleitung*), praktisch, ca. 10 Minuten
 - Nebenfach Singen/Sprechen, praktisch, ca. 20 Minuten
 - Nebenfächer Musiktheorie*) und Gehörbildung*) gemäß Abs. 2”
 - c) Die bisherigen Nummern 9 bis 16 werden die Nummern 10 bis 17.
 - d) Nach der Nummer 17 wird folgende Nummer 18 angefügt
 - “18. Musikwissenschaft Hauptfach
 - Klavier praktisch, ca. 10 Minuten, Bewertung wie Nebenfach
 - Gehörbildung (20 Minuten) und Musiktheorie (40 Minuten), schriftlich, Bewertung wie Nebenfach
4. § 11 wird wie folgt geändert
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt
 - “(2) Der im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung für das Künstlerische Diplomstudium Komposition abzulegende Prüfungsteil Musiktheorie ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der einfach gewichteten Bestandteile mündlich und schriftlich mindestens 16,1 Punkte beträgt und dabei bei kei-

nem der zwei Bestandteile 13 Punkte unterschritten werden.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.

5. § 12 wird wie folgt geändert

“(1) ¹Die Eignungsprüfung kann in der gleichen Fachrichtung in der Regel nur einmal und zum nächsten regulären Eignungsprüfungstermin wiederholt werden. ²In besonderen Ausnahmefällen kann die Wiederholung auch einzelner Prüfungsteile zu einem früheren Zeitpunkt genehmigt werden, wenn der Bewerber im Prüfungsteil Hauptfach der ersten Eignungsprüfung eine besondere Begabung nachgewiesen hat. ³Davon ist auszugehen, wenn die Punktzahl wenigstens drei Punkte höher liegt, als zum Bestehen der Hauptfachprüfung mindestens notwendig ist. ⁴Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.”

6. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt

“§ 15 ‘Rechtsbehelf’

¹Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen belastende Entscheidungen nach dieser Eignungsprüfungsordnung steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu. ³Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss einzureichen. ⁴Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet der Rektor endgültig.

7. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden §§ 16 und 17.

8. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 2. Dezember 2003

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Studienordnung für den Studiengang Künstlerische
Ausbildung (Künstlerisches Diplom)
der Studienrichtung Dirigieren, Fachrichtungen Dirigieren
und Korrepetition**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung der Studienrichtung Dirigieren, Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition; der Rat des Fachbereiches I hat am 30. Juni 2003 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat dieser am 7. Juli 2003 zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 16. Juli 2003 und 4. November 2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer, Studienbeginn
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Studienabschnitte
- § 6 Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan
- § 7 In-Kraft-Treten
- § 8 Übergangsregelung
- § 9 Gleichstellungsklausel

Anhang

§ 1. Geltungsbereich. Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Prüfungsordnung und der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung der oben genannten Fachrichtungen in den jeweils geltenden Fassungen den Verlauf und das Ziel des Studiums an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

§ 2. Studiendauer, Studienbeginn. (1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

(2) Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3. Studienvoraussetzungen. (1) Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- in der Regel die allgemeine Hochschulreife,
- eine bestandene Eignungsprüfung (Nachweis der besonderen Eignung).

(2) Näheres zur Eignungsprüfung regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4. Ziel des Studiums. (1) Das Studium bereitet auf die Berufe

- Dirigent für Orchester und Chor,
- Korrepetitor für Theater und musikalische Ausbildungsstätten

vor.

(2) Das Studium endet mit der Künstlerischen Diplomprüfung.

§ 5. Studienabschnitte. (1) ¹Das Studium gliedert sich in beiden Fachrichtungen in Grund- und Hauptstudium. ²Die Dauer des Grundstudiums beträgt vier Semester, die Dauer des Hauptstudiums sechs Semester.

(2) ¹Am Ende des zweiten Semesters findet eine Feststellungsprüfung statt, in der der Kandidat nachweisen soll, dass er die fachlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erworben hat. ²Am Ende des Grundstudiums ist eine Diplom-Vorprüfung abzulegen. ³In ihr soll festgestellt werden, ob die fachlichen Fortschritte des Studierenden seit seiner Immatrikulation einen erfolgreichen Abschluss seines Hauptstudiums erwarten lassen.

§ 6. Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan. (1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Studieninhalte und Prüfungen nach folgender Gliederung

Grundstudium, allgemeiner Teil
Gültig für alle Studierenden der Studienrichtungen Dirigieren und Korrepetition

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2	3	4		
Musiktheorie	Gruppenunterricht	1,00	1,00	1,00	2,00	5,00	Prüfung
Gehörbildung	Gruppenunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Prüfung
Chor	Gruppenunterricht	2,00	2,00	2,00	2,00	8,00	Testat
Musikpädagogik	Vorlesung	-	-	1,50	1,50	3,00	Prüfung
Musikmedizin	Vorlesung	1,50	-	-	-	1,50	Testat
Musikgeschichte	Vorlesung	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
Formenlehre	Vorlesung	1,50	-	-	-	1,50	Testat
<i>Semester nach eigener Wahl</i>							
Instrumentenkunde/Akustik	Vorlesung	-	1,50	-	-	1,50	Testat
<i>Semester nach eigener Wahl</i>							
Studium generale	Vorlesung/ Seminar/ Gruppenunterricht	Wahlpflichtfächer, Semester nach eigener Wahl				3,00	Testat

Grundstudium, spezieller Teil
Dirigieren mit instrumentalem Schwerpunktfach Klavier

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2	3	4		
Hauptfach	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
Klavier	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
Klavierauszugspiel Oper	Einzelunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Testat
Partiturspiel	Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	Testat
Gesang <i>Beginn richtet sich nach freier Lehrkapazität</i>	Einzelunterricht	0,75	0,75	-	-	1,50	Testat
Sprecherziehung <i>Beginn richtet sich nach freier Lehrkapazität</i>	Einzelunterricht	0,75	0,75	-	-	1,50	Testat
Schlagzeug <i>fakultativ bei vorhandenem Lehrangebot</i>	Einzelunterricht	0,75	0,75	-	-	1,50	Testat
Italienisch <i>Grundkurs wahlweise im 1. oder 2. Semester; im 3. und 4. Semester fachspezifisches Italienisch für Musiker</i>	Seminar	3,00	-	1,50	1,50	6,00	Prüfung
Stimmphysiologie	Vorlesung	0,75	0,75	-	-	1,50	Testat

Grundstudium, spezieller Teil
Dirigieren mit anderem instrumentalem Schwerpunktfach (Orchesterinstrument)

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2	3	4		
Hauptfach	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
Instrumentales Schwerpunktfach	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
Nebenfach Klavier	Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	Testat
Partiturlkunde	Gruppenunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Testat
Gesang <i>Beginn richtet sich nach freier Lehrkapazität</i>	Einzelunterricht	0,75	0,75	-	-	1,50	Testat
Sprecherziehung <i>Beginn richtet sich nach freier Lehrkapazität</i>	Einzelunterricht	0,75	0,75	-	-	1,50	Testat
Schlagzeug <i>fakultativ bei vorhandenem Lehrangebot</i>	Einzelunterricht	0,75	0,75	-	-	1,50	Testat
Italienisch <i>Grundkurs wahlweise im 1. oder 2. Semester; im 3. und 4. Semester fachspezifisches Italienisch für Musiker</i>	Seminar	3,00	-	1,50	1,50	6,00	Prüfung

Fortsetzung auf Seite 85

Grundstudium, spezieller Teil

Dirigieren mit anderem instrumentalem Schwerpunktfach (Orchesterinstrument)

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2	3	4		
Stimmphysiologie	Vorlesung	0,75	0,75	-	4	1,50	Testat
Hochschulorchester <i>Einteilung erfolgt profektkbezogen</i>	Übung	-	-	3,00	3,00	6,00	Testat

Grundstudium, spezieller Teil Korrepitition

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abchlusses
		1	2	3	4		
Hauptfach	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
Klavier	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
Dirigieren	Gruppenunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Testat
Partiturspiel	Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	Prüfung
Gesang <i>Beginn richtet sich nach freier Lehrkapazität</i>	Einzelunterricht	0,75	0,75	-	-	1,50	Testat
Sprecherziehung <i>Beginn richtet sich nach freier Lehrkapazität</i>	Einzelunterricht	0,75	0,75	-	-	1,50	Testat
Schlagzeug <i>fakultativ bei vorhandenem Lehrgangbot</i>	Einzelunterricht	0,75	0,75	-	-	1,50	Testat
Italienisch <i>Grundkurs wahlweise im 1. oder 2. Semester; im 3. und 4. Semester fachspezifisches Italienisch für Musiker</i>	Seminar	3,00	-	1,50	1,50	6,00	Prüfung
Stimmphysiologie	Vorlesung	0,75	0,75	-	-	1,50	Testat

Hauptstudium, allgemeiner Teil
Gültig für alle Studierenden der Studienrichtungen Dirigieren und Korrepetition

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semester und Wochenstunden</i>				<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
		5	6	7	8		
Musiktheorie	Gruppenunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Prüfung
Gehörbildung	Gruppenunterricht	1,00	1,00	-	-	2,00	Prüfung
Musikwissenschaftliche Spezialvorlesung	Vorlesung	3,00	1,50	1,50	-	6,00	Prüfung
Studium generale	Vorlesung/ Seminar/ Gruppenunterricht	Wahlpflichtfächer, Semester nach eigener Wahl				3,00	Testat

Hauptstudium, spezieller Teil
Dirigieren mit instrumentalem Schwerpunktfach Klavier

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden										Summe SWS	Art des Abschlusses
		5	6	7	8	9	10						
Orchestrdirigieren oder umgekehrt; Hauptfach Chor- dirigieren 1,5; Orchesterdirigieren 1,0	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	9,00	Prüfung
	Chordirigieren oder umgekehrt; Hauptfach Chor- dirigieren 1,5; Orchesterdirigieren 1,0	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	6,00	Prüfung
Klavier	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	-	7,50	Prüfung
	Klavierauszugspiel Oper Nur für Studierende mit Schwer- punkt Orchestrdirigieren	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	6,00	Prüfung
Klavierauszugspiel Konzert Nur für Studierende mit Schwer- punkt Orchestrdirigieren	Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	-	3,00	Prüfung
	Künstlerische Liedgestaltung Nur für Studierende mit Schwer- punkt Orchestrdirigieren	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	-	3,00	Prüfung
Partiturspiel	Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	-	3,75	Prüfung

Fortsetzung auf Seite 89

Hauptstudium, spezieller Teil

Dirigieren mit instrumentalem Schwerpunktfach Klavier

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden						Summe SWS	Art des Abschlusses
		5	6	7	8	9	10		
Cembalo <i>Beginn richtet sich nach freier Lehrkapazität</i>	Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	-	-	3,00	Prüfung
Gesang <i>Beginn richtet sich nach freier Lehrkapazität</i>	Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	-	-	3,00	Prüfung
Sprecherziehung <i>Beginn richtet sich nach freier Lehrkapazität</i>	Einzelunterricht	0,75	0,75	-	-	-	-	1,50	Prüfung
Chorische Stimmführung <i>Nur für Studierende mit Schwerpunkt Chordirigieren</i>	Gruppenunterricht	0,75	0,75	-	-	-	-	1,50	Testat
Musikanalyse	Seminar	-	-	1,50	-	-	-	1,50	Testat

Hauptstudium, spezieller Teil
Dirigieren mit anderem instrumentalem Schwerpunktfach (Orchesterinstrument)

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden								Summe SWS	Art des Abschlusses
		5	6	7	8	9	10				
Orchesterdirigieren <i>oder umgekehrt; Hauptfach Chor- dirigieren 1,5; Orchesterdirigieren 1,0</i>	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	9,00	Prüfung
	Chordirigieren <i>oder umgekehrt; Hauptfach Chor- dirigieren 1,5; Orchesterdirigieren 1,0</i>	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	6,00	Prüfung
Instrumentales Schwer- punktfach Nebenfach Klavier	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	-	-	7,50	Prüfung
	Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	-	-	3,00	Testat
Parrirkunde	Gruppen- unterricht	1,00	1,00	-	-	-	-	-	-	2,00	Testat
	Einzelunterricht	0,75	0,75	-	-	-	-	-	-	1,50	Prüfung
Gesang <i>Beginn richtet sich nach freier Lehrkapazität</i>	Einzelunterricht	0,75	0,75	-	-	-	-	-	-	1,50	Prüfung
	Sprecherziehung <i>Beginn richtet sich nach freier Lehrkapazität</i>	0,75	0,75	-	-	-	-	-	-	1,50	Prüfung

Fortsetzung auf Seite 91

Hauptstudium, spezieller Teil

Dirigieren mit anderem instrumentalem Schwerpunktfach (Orchesterinstrument)

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden						Summe SWS	Art des Abschlusses
		5	6	7	8	9	10		
Chorische Stimmbildung <i>Nur für Studierende mit Schwerpunkt Chordirigieren</i>	Gruppenunterricht	0,75	0,75	-	-	-	-	1,50	Testat
		-	-	1,50	-	-	-	1,50	Testat
Musikanalyse	Seminar	-	-	-	-	-	-	6,00	Testat
Hochschulorchester <i>Einsetzung erfolgt projektbezogen</i>	Übung	3,00	3,00	-	-	-	-	6,00	Testat

Hauptstudium, spezieller Teil Korrepetition

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden										Summe SWS	Art des Abschlusses
		5	6	7	8	9	10						
Hauptfach	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	9,00	Prüfung
Klavier	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	9,00	Prüfung
Dirigieren	Gruppenunterricht	1,50	1,50	-	-	-	-	-	-	-	-	3,00	Testat
Klavierauszugspiel Konzert	Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	4,50	Prüfung
Künstlerische Liedgestaltung <i>Beginn richtet sich nach freier Lehrkapazität</i>	Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	Prüfung
Cembalo <i>Beginn richtet sich nach freier Lehrkapazität</i>	Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	Prüfung
Gesang <i>Beginn richtet sich nach freier Lehrkapazität</i>	Einzelunterricht	0,75	0,75	-	-	-	-	-	-	-	-	1,50	Prüfung

Fortsetzung auf Seite 93

Fortsetzung von Seite 92
Hauptstudium, spezieller Teil
 Korrepetition

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semester und Wochenstunden</i>							<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
		5	6	7	8	9	10			
Sprecherziehung <i>Beginn richtet sich nach frater</i> <i>Lehrkapazität</i>	Einzelunterricht	0,75	0,75	-	-	-	-	-	1,50	Prüfung
	Seminar	-	-	1,50	-	-	-	-	1,50	Testat

(2) Über Abweichungen im Sinne der Förderung von hochbegabten Studierenden entscheidet der Studiausschuss auf Antrag des Fachbereichsrates.

§ 7. **In-Kraft-Treten.** Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kraft.

§ 8. **Übergangsregelung.** (1) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2003/2004 im Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Dirigieren, Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar im ersten Studiensemester aufgenommen haben.

(2) Die bis zu dem Zeitpunkt nach § 7 gültige Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Dirigieren, Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 8/1998, S. 559, zuletzt geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 111 veröffentlichte Satzung zur Ersten Änderung der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Dirigieren, Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, gilt weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben.

(3) Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2003/2004 im Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Dirigieren, Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in einem höheren als dem ersten Semester immatrikulieren, werden den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an in diesem Studiengang der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar immatrikuliert haben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Dirigieren, Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf Antrag des Studierenden einem Wechsel von der für ihn gültigen zu dieser Studienordnung zustimmen.

§ 9. Gleichstellungsklausel. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Weimar, 4. November 2003

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor